

.....
.....
.....

(Name u. Anschrift d. Anzeigepflichtigen)

ANZEIGEPFLICHTIGE VORHABEN
gemäß § 20 Z. 1 BauG

**An die
Baubehörde der
Marktgemeinde Gratkorn, Dr. Karl Renner-Straße 47, A-8101 Gratkorn**

Anzeige gem. § 20 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, über Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland

Gemäß § 20 Z. 1 BauG zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben an:

.....

.....

.....

.....

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche bestehend aus dem

Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.

EZ.:, KG.:,

in

Die für die Bebauung vorgesehene Grundstücksfläche liegt im Regelungsbereich eines/einer Bebauungsplanes/Bebauungsrichtlinie/Bebauungsgrundlagenbescheides gemäß § 18 BauG.

In der Beilage übermittele(n) ich/wir die

- Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 BauG
- die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass alle baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Baupläne sind von den Nachbarn, deren Grundstücke an den Bauplatz angrenzen sowie von jenen Grundeigentümern, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle u. dgl.) getrennt sind, gemäß § 20 Z. 1 lit. B BauG unterfertigt, womit sie ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben.

....., am

.....

Unterschrift des Anzeigepflichtigen

MERKBLATT

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z 1 BauG alle Unterlagen nach § 22 Abs. 2 BauG anzuschließen.
Das sind:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

sowie

7. Die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass alle baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Wenn aus den im Abs. 2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u.dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

Projektunterlagen gemäß § 23:

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:

- die Grenzen des Bauplatzes,
- die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen u.dgl.),

- die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
 - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschossanzahl,
 - die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
 3. die Berechnung der Bruttogeschossflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
 4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhauschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;
 5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
 6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
 7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten u.dgl.;
 8. den Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Wärmebedarfsberechnung);
 9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlageanlagen u.dgl.;
 10. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).